

Leitfaden für zukünftige Leistungsempfänger

der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG



Einleitung und Inhalt

Einleitung

Die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG ist Ihr Partner für die betriebliche Altersversorgung im genossenschaftlichen Verbund. Langjährig erfahren und spezialisiert auf die Vorsorge im Alter.

Der persönliche Kontakt steht bei uns im Mittelpunkt. Unser Auftrag ist es, für unsere Mitglieder und Trägerunternehmen Leistungen für das Alter und für den Fall einer Erwerbsminderung sowie eine Hinterbliebenenversorgung aufzubauen.

Unsere Produkte sehen keine Abschlusskosten vor, zugunsten der Leistungshöhen. Ebenso müssen wir keine Aktionärsinteressen bedienen. Die Beitragszahlung ist flexibel, vorteilhaft für den Personalbereich und die Mitarbeiter. Aufgrund unserer Organisation sind wir schnell und einfach in der Abwicklung und immer nah für Sie da.

Damit Sie kurz vor dem Rentenbeginn bestens informiert sind, haben wir Ihnen ein praktisches Nachschlagewerk – unseren Leitfaden für zukünftige Leistungsempfänger – zusammengestellt. Der Leitfaden soll Ihnen die Beantragung so einfach wie möglich machen.

Eins kann dieser Leitfaden auf keinen Fall ersetzen: den persönlichen Kontakt mit uns. Wir sind für Sie da, persönlich vor Ort, telefonisch und auch virtuell. Daher raten wir Ihnen, wenn Sie nicht weiter kommen, melden Sie sich bitte bei uns. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen in die PENSIONSKASSE und für die Zusammenarbeit.

Ihr Pensionskassen-Team aus Münster

Inhalt

- 3 | Lebenslange Rente oder einmalige Kapitalabfindung?
- 4 | „Kann ich meine monatliche Rente bei der PENSIONSKASSE schon beantragen?“
- 5 | „Wie beantrage ich meine Kapitalabfindung?“
- 6 | Warum spielt der Familienstand bei der Auszahlung der Kapitalabfindung eine Rolle?
- 7 | Möchten Sie vorab Berechnungen erhalten, um Ihre Entscheidung zu erleichtern?
- 8 | Der Unterschied zwischen Altersrente und vorgezogener Altersrente
- 9 | Sozialabgaben, Krankenkassen und Freibeträge
- 10 | Besteuerung der Rente, Besteuerung der Kapitalabfindung
- 11 | Lebensbescheinigung
- 12 | Das Team Leistungen: Ihre Ansprechpartner

Lebenslange Rente oder einmalige Kapitalabfindung?

Als erstes ist die wichtigste aller Fragen zu klären - entscheiden Sie Sich für eine monatliche Rente oder für die einmalige Kapitalabfindung?

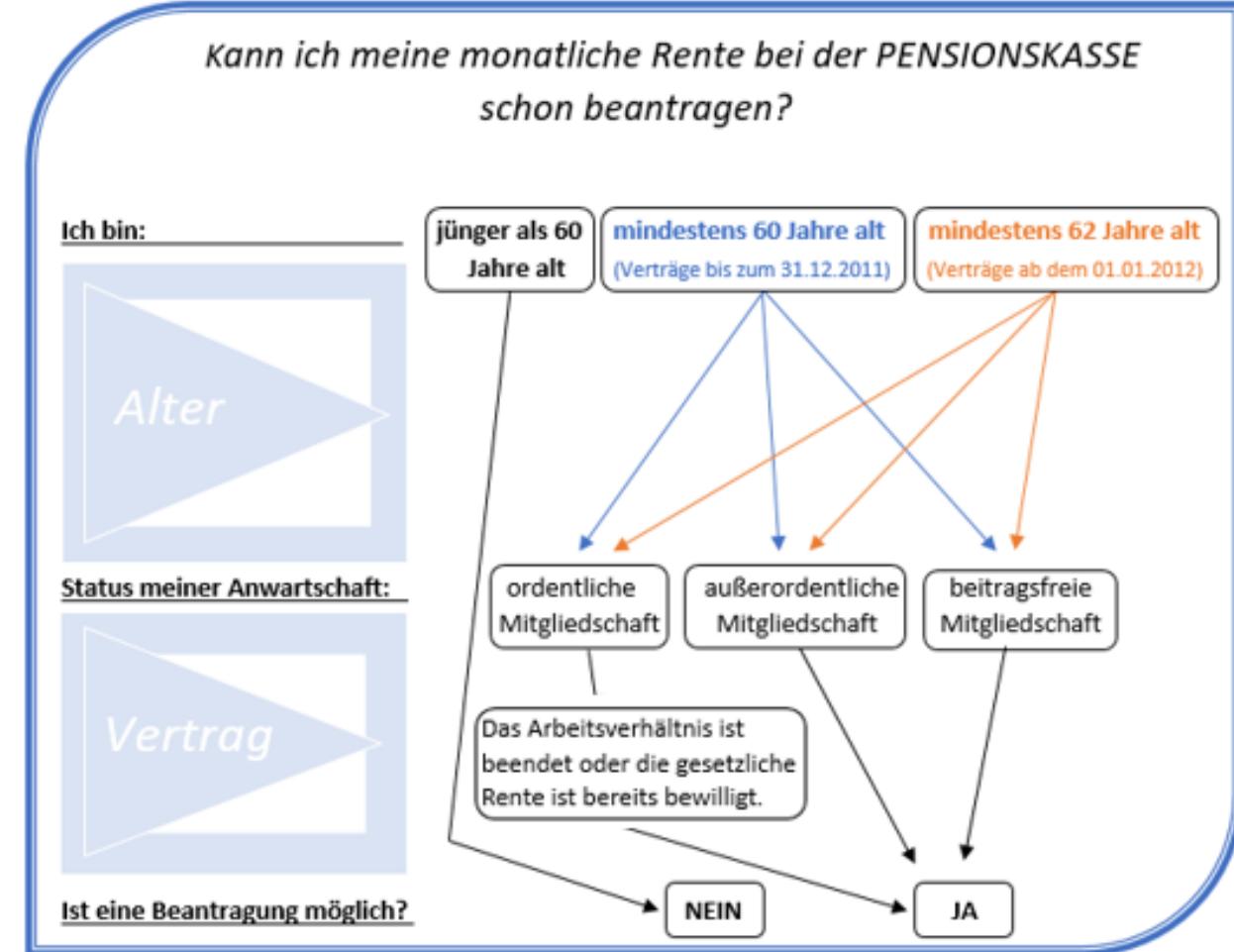
- Wählen Sie die Kapitalabfindung, muss diese mindestens 3 Jahre vor dem Auszahlungszeitpunkt beantragt werden. Im aktuellen uniFLEX Tarif beträgt die Antragsfrist nur noch 11 Monate. Ordentliche Mitglieder, die ihre Beiträge über den Arbeitgeber zahlen, stellen den Antrag auf Kapitalabfindung bequem über den Arbeitgeber. Beitragsfreie oder außerordentliche Mitglieder, die selbst Beiträge zahlen, stellen den Antrag auf Kapitalabfindung direkt bei uns. Die Beantragung der Kapitalabfindung ist verbindlich, der Zeitpunkt der Auszahlung kann aber nach hinten verschoben werden. In einem solchen Fall empfehlen wir, dies mit uns vorab abzusprechen. Ab der Beantragung können keine Beiträge mehr nach § 3 Nr. 63 EStG, also steuerfrei, geleistet werden. Entsteht danach ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder Sie versterben, gilt die Kapitaloption als nichtig und wir zahlen eine monatliche Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente, insofern diese Vorsorgebausteine in der Anwartschaftsphase abgesichert wurden.
- Bei der Beantragung der monatlichen Rente ist keine Antragsfrist zu beachten. Damit wir die erste Rentenzahlung pünktlich auszahlen können, bitten wir Sie, uns Ihren Antrag ungefähr sechs bis zehn Wochen vor Rentenbeginn mit allen Anlagen einzureichen. Übrigens: Wir zahlen unsere Renten im Voraus. Das bedeutet, dass Sie Ihre jeweilige Rente schon am Ende des Vormonats überwiesen bekommen.

„Kann ich meine monatliche Rente bei der PENSIONSKASSE schon beantragen?“

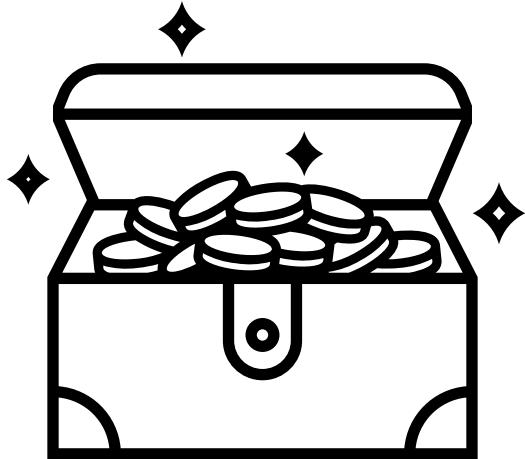
- Egal ob Rente oder Kapitalabfindung, um Ihre Leistung bei uns beantragen zu können, müssen nur zwei Kriterien erfüllt werden: das Mindestrentenalter und der richtige Vertragsstatus.
- Bei allen Verträgen, die bis zum 31.12.2011 abgeschlossen wurden, können Sie schon ab dem 60. Lebensjahr die Leistung beantragen.

Bei Vertragsabschlüssen ab dem 01.01.2012 ist dies erst ab dem 62. Lebensjahr möglich. Sollte zusätzlich ein Vertrag in der Grundversicherung alt existieren, der vor dem 01.01.2012 abgeschlossen wurde, kann die Leistung aber schon ab dem 60. Lebensjahr abgerufen werden.

- Ordentliche Mitglieder müssen uns zusätzlich nachweisen, dass das Beschäftigungsverhältnis beendet ist. In den meisten Fällen erhalten wir von den Arbeitgebern kurz vor Rentenbeginn eine automatische Abmeldung. Um unsere Bearbeitung zu beschleunigen, können Sie uns eine Kopie des Arbeitsteilzeitvertrages, der Lohnabrechnung mit Enddatum oder vom Bescheid der bewilligten gesetzlichen Rente einreichen. Für beitragsfreie und außerordentliche Mitglieder ist dieser Nachweis nicht erforderlich.
- Ihre richtige Kombination sehen Sie auf der Grafik auf der rechten Seite:



„Wie beantrage ich meine Kapitalabfindung?“



Ordentliche Mitglieder, die über Ihren Arbeitgeber Beiträge zahlen, beantragen die Kapitalabfindung bequem über ihren Arbeitgeber.

Beitragsfreie und außerordentliche Mitglieder (Selbstzahler) beantragen Ihre Kapitalabfindung selbst bei uns in schriftlicher Form.

In allen Tarifen muss die Kapitalabfindung mindestens 3 Jahre vor dem Auszahlungszeitpunkt beantragt werden. Der späteste Auszahltermin ist der Monatserste nach Ihrem 67. Geburtstag. Im uniFLEX Tarif verschiebt sich der späteste Auszahltermin sogar auf Ihr 70. Lebensjahr und die Beantragungsfrist beträgt hier 11 Monate.

Warum spielt der Familienstand bei der Auszahlung der Kapitalabfindung eine Rolle?

- Ist eine Hinterbliebenenversorgung abgesichert, ergibt sich die Höhe der Kapitalabfindung in Abhängigkeit vom Familienstand zum Zeitpunkt der Auszahlung.
- Auch ein als bezugsberechtigt benannter Lebensgefährte kann die Höhe der Kapitalauszahlung beeinflussen. Damit er bei der Berechnung der Kapitalabfindung als Hinterbliebener berücksichtigt wird, muss er mindestens zwei Jahre vor der Leistungsauszahlung benannt sein und zum Zeitpunkt der Auszahlung in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt leben.



Möchten Sie vorab Berechnungen erhalten, um Ihre Entscheidung zu erleichtern?

Damit Sie sich endgültig entscheiden können, ob Sie nun die Rente oder die Kapitalabfindung wählen, können wir Ihnen Ihre Leistungsansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten vorab berechnen.

- Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an versicherung@penkadg.de, in der Sie uns Ihre geplanten Daten nennen. Sie können verschiedene Auszahltermine mit einem Beitragswunsch (z.B. 50 € monatlich) oder mit Beitragsfreistellung (0 € monatlich) als Rente bzw. als Kapitalabfindung miteinander vergleichen.
- Haben Sie weitere Fragen?

Das Team Versicherungen ist unter der Telefonnummer **0251 74998 61** für Berechnungen

und das Team Leistungen unter der Telefonnummer **0251 74998 62**

für alle Fragen rund um die Leistungsauszahlung und –beantragung für Sie erreichbar.

Der Unterschied zwischen Altersrente und vorgezogener Altersrente

Viele unserer neuen Rentner wundern sich – obwohl Sie bei der Deutschen Rentenversicherung eine abschlagsfreie Rente beantragen können, bekommen sie bei uns eine „vorgezogene Altersrente“ ausgezahlt. Aber warum?

- Als Altersrente bezeichnen wir gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unserer verschiedenen Tarife nur Verträge, die monatsgenau zum 65. oder 67. Lebensjahr verrentet werden. Die Anzahl der Beitragsjahre hat hierauf keinen Einfluss. Zum 65. Lebensjahr zahlen wir die Anwartschaft auf- und abschlagsfrei aus, zum 67. Lebensjahr rechnen wir mit dem maximal möglichen versicherungsmathematischen Aufschlag.
- Vorgezogene Altersrenten sind Anwartschaften, die vor dem 65. oder zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr ausgezahlt werden. Je nach Tarif berechnen wir vor dem 65. Lebensjahr pro Monat, den man jünger als 65 Jahre alt ist, zwischen 0,25 % und 0,5% Abschlag auf die erreichte Anwartschaft. Über dem 65. Lebensjahr berechnen wir pro Monat einen Aufschlag von, je nach Tarif, 0,4 % bis 0,6%.
- Die Frage, früher die Rente zu beantragen oder auf einen höheren Aufschlag zu warten, kann Ihnen eine Rentenberatung oder möglicherweise ein Steuerberater beantworten. Alle Berechnungen, die Sie für diese Überlegungen benötigen, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sozialabgaben, Krankenkassen und Freibeträge

- Für pflichtversicherte Rentner führen wir Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse ab. Bei der Bearbeitung Ihres Antrages errechnen wir Ihnen Ihre voraussichtliche Nettorente. Freiwillig Versicherte und privat versicherte Rentner erhalten Ihre Rente ohne Abzüge von uns ausgezahlt.
- Der Krankenkassenbeitrag setzt sich aus dem allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) und dem Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse zusammen. Hier kann ein Freibetrag in Höhe von 197,75 € (2026) berücksichtigt werden. In welcher Höhe wir den Freibetrag berücksichtigen können, teilt uns Ihre Krankenkasse mit.
- Der Pflegeversicherungsbeitrag für Rentner mit Kindern beträgt 3,6 % und 4,2 % für Kinderlose. Hier gibt es eine Freigrenze in Höhe von 197,75 € (2026). Bis zu dieser Grenze ist Ihre Rente pflegeversicherungsfrei, wird sie überschritten, ist die gesamte Rente pflegeversicherungspflichtig.
- Kapitalabfindungen sind auch sozialversicherungspflichtig. Wir geben Ihnen auf Ihrem Bescheid die sozialversicherungspflichtige Höhe der Kapitalabfindung an. Diesen Betrag melden wir, wenn Sie nicht privat versichert sind, an die Krankenkasse. Sie erhalten von uns die volle Summe ausgezahlt, die monatliche Beitragshöhe ermittelt sich aus 1/120 Anteil der mitgeteilten Summe und verteilt sich somit auf 10 Jahre. Auch bei Kapitalabfindungen gelten der oben beschriebene Freibetrag und die Freigrenze. Wie hoch Ihr monatlicher Beitrag wird, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.



Besteuerung der Rente, Besteuerung der Kapitalabfindung

Maßgeblich für die Besteuerung Ihrer Leistung ist, wie Sie die Beiträge in der Anwartschaftszeit eingezahlt haben.								
Beiträge	Leistungen							
steuerfrei	Volle Versteuerung							
Zulagengefördert (Riester)	Volle Versteuerung							
Pauschal versteuert	Ertragsanteilversteuerung							
Individuell versteuert	Ertragsanteilversteuerung							
Die Leistung aus Beiträgen, die Sie steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG oder zulagengefördert nach § 10a EStG in Ihren Pensionskassen-Vertrag einzahlten, unterliegen der vollen nachgelagerten Versteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.	Wurde Ihre Rentenleistung aus individuell versteuerten oder pauschal versteuerten Beiträgen angespart, dann ist die Leistung nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Der Ertragsanteil der Altersrente wird mit dem persönlichen Steuersatz berücksichtigt.							
Hier gilt:								
Alter bei Renteneintritt	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil	22 %	22 %	21 %	20 %	19 %	18 %	18 %	17 %
Beispiel: Beginn der Rente zum 65. Lebensjahr, Rente von 1.000 Euro monatlich. Hier wird ein Ertragsanteil von 18 % angesetzt. Bei einem	angenommenen persönlichen Steuersatz von 30 % werden 54 Euro Einkommensteuer auf die Rente fällig ($1.000 \text{ Euro} \times 18 \% \times 30 \%$).							
BEISPIEL DER BESTEUERUNG VON 1.000 EURO MONATSRENTE								
30 % aus pauschalversteuerten Beiträgen: 300 Euro Rente unterliegen mit dem Ertragsanteil von 18 % und dem individuellen Steuersatz der Besteuerung.								
70 % aus steuerfreien Beiträgen: 700 Euro Rente unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Rentners.								

- Je nachdem wie Ihre Beiträge in der Beitragszeit steuerlich behandelt wurden, ist auch Ihre Leistung unterschiedlich steuerpflichtig. Grundsätzlich gilt die Faustformel: Leistungen aus schon versteuerten Beiträgen sind in der Leistungsphase nur zum Ertragsanteil zu versteuern. Beiträge, die steuerfrei geleistet wurden, sind in der Leistungsphase voll zu versteuern. Auf der linken Seite sehen Sie einen Auszug aus unserem Merkblatt „Altersrente und Steuern“, weitere Informationen finden Sie unter www.penkadg.de/rentner-bereich/rentner/
- Ihre Steuerbescheinigung (Rentenbezugsmitteilung) für das jeweilige Leistungsjahr erhalten Sie immer bis spätestens Ende März im Folgejahr automatisch.

Lebensbescheinigung

Sobald Sie von uns eine Rente erhalten, überprüfen wir in regelmäßigen Abständen, ob Sie leistungsberechtigt sind. Damit es nicht zu Überzahlungen von Renten kommt, fordern wir eine Lebensbescheinigung an.

Für einen Altersrentner erlischt der Anspruch auf Zahlung nur durch den Tod, für einen Hinterbliebenenrentner durch den Tod oder durch Wiederheirat.

In der oberen Hälfte bestätigt eine dritte Stelle, dass Sie leben und mit welcher Unterlage Sie Sich dort legitimiert haben.

Anschließend bestätigt die offizielle Stelle die Angaben mit ihrer Unterschrift **und** ihrem Stempel. Welche dritten Stellen wir akzeptieren, erläutern wir jeweils in den beiliegenden Anschreiben der jeweiligen Lebensbescheinigung.

Auf der unteren Hälfte benötigen wir von Ihnen die zusätzliche Angabe, ob Sie wieder geheiratet haben. Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn Sie eine Witwen- oder Witwerrente von uns erhalten.

Auf der rechten Seite können Sie uns bestätigen, dass wir bei Überzahlung (beispielsweise im Todesfall) die zu viel gezahlte Rente bei der Bank zurückfordern dürfen. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann natürlich auch gestrichen werden.

Ganz unten bestätigen Sie die Angaben zur Wiederheirat und zur Einwilligung bei Überzahlung mit Ihrer eigenen Unterschrift.

Tipp: Wir empfehlen Ihnen, dass Sie die Lebensbescheinigung per E-Mail mit einer angeforderten Lesebestätigung einreichen. So erhalten Sie Ihre Eingangsbestätigung schnellstmöglich. Den Eingang von per Post eingereichten Lebensbescheinigungen können wir durch das hohe Arbeitsaufkommen leider nicht bestätigen.

Zurück an:
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Abteilung Lebensbescheinigung
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster

oder per Mail an:
Lebensbescheinigung@penkadg.de

Formular Lebensbescheinigung 2010 und Erklärung zum Weiterbezug der Rentenleistung sowie Einwilligung zur Rückzahlung von überzahlten Rentenbezügen

Bitte reichen Sie uns spätestens bis zum **31.12.** dieses Formular entweder unterschrieben per E-Mail an Lebensbescheinigung@penkadg.de oder per Post ein. Damit beantragen Sie die Fortzahlung Ihrer Rentenleistung.

Bestätigung durch eine offizielle Stelle:

Lebt die vorstehend genannte Person?

Ja Nein, sie ist verstorben am: _____

Der Rentenempfänger hat folgende Unterlage vorgelegt:

Reisepass Personalausweis
 Staatsangehörigkeitsausweis Persönlich bekannt

Die offizielle Stelle bestätigt hiermit, dass der Rentenempfänger persönlich erschienen ist und sich dabei durch eines der oben genannten Dokumente ausgewiesen hat

Ort, Datum Unterschrift / Stempel der offiziellen Stelle

Bei Bezug von Hinterbliebenenleistungen zu beantworten:
Haben Sie seit dem Beginn der Witwen- oder Witwerrente wieder geheiratet?

Nein
 Ja (in diesem Fall reichen Sie uns bitte die Heiratsurkunde ein)

Einwilligung zur Rückzahlung bei Überzahlung:

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass überzählte Renten gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche nach meinem Tod auf das bei der PENSIONSKASSE angezeigte Bankkonto überwiesen wurden, bei dem konfödernden Kreditunternehmen zurückgefordert werden dürfen.

Ort, Datum, Unterschrift des Rentenempfängers



Das Team Leistungen: Ihre Ansprechpartner

- Für alle Fragen und Wünsche, die Sie als Leistungsempfänger jetzt oder in Zukunft haben, steht Ihnen das Team Leistungen gerne zur Verfügung.



Waltraud Bellmann



Thomas Schröder



Michael Autermann



Marco Sicuro



Darleen Richter



Yvonne Hennig

- Telefonnummer: 0251-74998 62
- E-Mail-Adresse: service.leistungen@penkadg.de



PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster
Telefon: 0251 - 74 998 0
Web: www.penkadg.de
Mail: info@penkadg.de